



Liebe Newsletter-Leserinnen und Leser,



Axel Wegmann  
Geschäftsführer

**„Pfingsten ist zum Zeichen dafür geworden, dass es möglich ist, Grenzen zu überwinden und sich über Grenzen hinweg zu verständigen.“** Pfr. Michael Feiler

Mit neuen Lohn- und Steuerthemen begleiten wir Sie in die Pfingstzeit. Ein schönes Pfingstfest und einige erholsame Tage wünscht Ihnen das gesamte proSoft-Team!!

Herzlichst  
Ihr Axel Wegmann

**INHALTSVERZEICHNIS:**

- [Lohn](#)
- [Steuer](#)
- [Recht](#)
- [Warnung](#)
- [Allgemeine Informationen](#)

**Lohn**

**Kurzarbeit soll über 2010 hinaus gefördert werden**

**Die Kurzarbeitsregelung soll noch einmal verlängert werden und zwar über das Jahresende 2010 hinaus. Dies sieht ein Gesetzentwurf von Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen (CDU) vor. Der Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den anderen Ressorts.**

Das sagte eine Ministeriumssprecherin in Berlin und bestätigte damit einen entsprechenden Bericht des "Handelsblattes". Gibt es keine Einwände, solle der Entwurf am 21. April ins Bundeskabinett.

Nach Informationen der Tageszeitung "Die Welt" ist Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) bereit, die Pläne von der Leyens für eine längere Förderung des Kurzarbeitergeldes zu unterstützen. Wirtschaftsminister Rainer Brüderle antwortete auf die Frage, wie er zu den Plänen von der Leyens stehe: "Ich werde überhaupt nichts torpedieren. Wir werden vernünftig miteinander reden und abwägen, was die Vor- und Nachteile sind und dann eine gute Entscheidung treffen." Zuvor hatten einige Medien berichtet, Brüderle sei gegen eine vorzeitige Verlängerung des Kurzarbeitergeldes.

**Volle Erstattung der Sozialabgaben**

Nach dem Entwurf soll die Bundesagentur für Arbeit (BA) auch weiterhin vom **siebten Monat** an die Sozialabgaben auf das Kurzarbeitergeld voll erstatten - **und zwar bis Mitte 2012**. Eigentlich sollte diese im vergangenen Sommer geschaffene Regelung zum 31. Dezember 2010 auslaufen.

Ohne die Verlängerung würde die Kurzarbeit ab 1. Januar 2011 für die Betriebe um rund ein **Drittel teurer** werden, da sie die Sozialversicherungsbeiträge ab diesem Zeitpunkt selbst tragen müssten. Damit würde die bislang bis Ende 2010 befristete Regelung deutlich an Attraktivität verlieren, nach der Betriebe statt für 6 bis zu 18 Monate Kurzarbeit beantragen können.

**Erneute Verlängerung erhöht die Kosten der BA**

Für die BA schlägt die Verlängerung dem Bericht zufolge mit geschätzten Mehrkosten von 920 Millionen Euro zu Buche. Darin seien aber Einsparungen beim Arbeitslosengeld I (ALG I) nicht berücksichtigt.

**Meinungen zum Gesetzentwurf gehen auseinander**

Arbeitgeberpräsident Dieter Hundt stellte sich hinter den Plan der Arbeitsministerin. "Die Unternehmen nutzen das Instrument der Kurzarbeit verantwortungsbewusst", sagte Hundt der "Südwest Presse". Es gebe "keine Anhaltspunkte dafür, dass es dazu verleitet, notwendige strukturelle Anpassungen zu verzögern." Dies befürchten vor allem die Kritiker. So sprach sich der Präsident des Familienunternehmerverbands, Patrick Adenauer, gegen eine längere Förderung der Kurzarbeit aus. Sie sei eine ein-

seitige Subventionierung von Unternehmen und drohe zum Dauerinstrument zu werden, schrieb er in einem Beitrag für den "Rheinischen Merkur". Der Direktor des Nürnberger Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Ulrich Möller, verteidigte die Kurzarbeiterregelung. Sie habe eine weitaus höhere Arbeitslosigkeit verhindert. Bedauerlich sei, dass nur wenige Unternehmen die Kurzarbeit für die Weiterbildung der Mitarbeiter nutzten.

[Kurzarbeit über 2010 hinaus gefördert](#)  
Quelle: [www.tk-online.de](http://www.tk-online.de)

\*\*\*\*\*

**Aktuelle Informationen zum ELENA-Verfahren**

**Seit dem 01. Januar 2010 müssen die Arbeitgeber Daten ihrer Mitarbeiter an die Zentrale Speicherstelle in Würzburg liefern. So schreibt es ELENA vor. Mit der praktischen Einführung von ELENA werden allerdings die Probleme nicht kleiner.**

Nachdem das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zur **Vorratsdatenspeicherung** bei **Telekommunikationseinrichtungen** gefällt hat, gerät ELENA, der Elektronische Entgeltnachweis, immer mehr in den **Focus der Datenschützer**. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Rede von Justizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger bei der "Berliner Datenschutzrunde 2010" am 11. März 2010. Die Ministerin stellt in ihrer Rede die Frage, ob die umfangreiche Erfassung von Daten aus Arbeitsverhältnissen wirklich geboten und notwendig ist. Die Koalition ist übereingekommen, dass noch mal nachgebessert werden soll und der Schutz von Arbeitnehmerrechten mehr in den Vordergrund gerückt wird.

Zwischenzeitlich wurde auch eine **Verfassungsbeschwerde** beim **Bundesverfassungsgericht** eingereicht. Wann diese allerdings verhandelt wird, ist unklar. Bis dahin gelten die Regelungen für ELENA weiter. Wie in mehreren Publikationen zu lesen war, befassen sich die Ministerien für Arbeit, Justiz und Wirtschaft mit Nachbesserungen. Interessant ist hierbei eine Äußerung von Wirtschaftsminister Rainer Brüderle, der eine abgespeckte Mittelstandskomponente fordert.

Die Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, BDA, ist nach wie vor an der Umsetzung von ELENA sehr interessiert, da hierdurch die Arbeitgeber von **Bescheinigungspflichten** entbunden werden. Allerdings fordert die Arbeitgebervereinigung schon seit langem, ELENA zu verbessern. Vor allem würde eine schnelle **Ausweitung auf weitere Bescheinigungen** zu mehr Akzeptanz führen.

**Datenbaustein Kündigung/Entlassung (DBKE) wird geändert**

Sicher ist, dass der Datenbaustein zu Kündigung/Entlassung (DBKE) künftig in einem separaten Verfahren gemeldet werden soll.

Dies würde beim Arbeitgeber eine klare Trennung der Zuständigkeiten zulassen: die Personalabteilung erstellt den DBKE, die Entgeltabrechnung meldet die restlichen Datenbausteine. Besonders bei Unternehmen mit einer klaren Trennung zwischen Personalverwaltung und Entgeltabrechnung sowie beim Outsourcing ist es derzeit oft unklar, **wer die sensiblen Daten der Kündigung** bearbeiten darf. Allerdings führt eine operative Trennung zu neuen Problemen, da beide Abteilungen in das System eingebunden werden müssen.

Das Bundesarbeitsministerium denkt außerdem darüber nach, den Datenbaustein Kündigung/Entlassung aufzuteilen und künftig unterschiedliche Daten zu erfragen, je nachdem, ob der **Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer kündigt**.

**Schon heute wichtig: Auf den Zeitpunkt der Meldung achten**

Den Datenbaustein Kündigung/Entlassung (DBKE) muss das Unternehmen zum Zeitpunkt der Kündigung erstellen, nicht erst beim Austritt des Mitarbeiters. Zum **1. Juli 2010** muss es daher jede laufende Kündigung melden, auch wenn das Austrittsdatum erst im zweiten Halbjahr liegt.

[Mehr Informationen zum ELENA-Verfahren](#)  
Quelle: [www.tk-online.de](http://www.tk-online.de)

\*\*\*\*\*

**ELENA wird an drei Punkten geändert**

**Die Kritik an dem Datenerfassungs- und Datenvernetzungsprojekt ELENA schlug so hohe Wellen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) nun reagiert und angekündigt hat, das Verfahren in drei Punkten zu ändern.**

ELENA steht für zukunftsfähige Verwaltung, Abbau der Bürokratie und somit Kosteneinsparung seitens der Arbeitgeber. Die in Papierform notwendigen Bescheinigungen der Arbeitgeber für die Beantragung von Sozialleistungen wie Elterngeld, Wohngeld und Arbeitslosengeld I sollen ab **2012** ausschließlich durch elektronische Meldungen ersetzt werden.

Doch bis dahin scheint noch ein langer Weg zu sein, denn das Verfahren soll in 3 Punkten geändert werden, erklärte Bundesministerin für Arbeit und Soziales Ursula von der Leyen:

**Streikzeiten** müssen nicht als solche erfasst werden, nur die **unerlässlichen Daten** sollen erhoben werden und Arbeitnehmern wird noch in diesem Jahr ein im SGB IV **gesetzlich verbrieftes Anhörungsrecht** eingeräumt, wenn über den Inhalt der zu erhebenden Daten entschieden wird.

[ELENA wird an drei Punkten geändert](#)  
Quelle: [www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)



**Lohn**

**BFH: Umwandlung von freiwillig gezahltem Weihnachtsgeld in steuerbegünstigten Fahrtkostenzuschuss ist zulässig**

**Der BFH hat in einem Urteil klargestellt, dass Arbeitgeber entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung freiwillig gezahltes Weihnachtsgeld in einen pauschalversteuerten Fahrtkostenzuschuss umwandeln können.**

Ein Arbeitgeber zahlte jeweils im November an seine Arbeitnehmer einen **Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale** für das ganze Jahr. Der Zuschuss wurde auf das freiwillig gezahlte Weihnachtsgeld angerechnet und **pauschal mit 15% versteuert**. Arbeitnehmer mit höherem Fahrtkostenzuschuss erhielten also weniger Weihnachtsgeld als Arbeitnehmer mit niedrigerem Zuschuss. Das nach der Verrechnung verbleibende Weihnachtsgeld wurde als normaler Arbeitslohn abgerechnet.

**Steuertipp**

Das war eine clevere Lösung. Denn ein pauschalversteuerter Fahrtkostenzuschuss ist gleichzeitig sozialversicherungsfrei. So profitierten Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Steuer- und sozialversicherungspflichtiges Weihnachtsgeld wurde teilweise in einen sozialversicherungsfreien, vom Arbeitgeber versteuerten Zuschuss umgewandelt

Der Lohnsteuerprüfer des Finanzamts und anschließend das Finanzgericht lehnten das jedoch ab und forderten vom Arbeitgeber Lohnsteuer nach: Da der Fahrtkostenzuschuss **nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gezahlt wurde, sondern eine Anrechnung auf das Weihnachtsgeld erfolgte, seien die vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzungen für die günstige Pauschalversteuerung nicht erfüllt.

Der BFH sah es anders und gab dem Arbeitgeber Recht. Die Pauschalversteuerung sei nur dann nicht zulässig, wenn ein arbeitsrechtlich geschuldeter Lohn in einen Fahrtkostenzuschuss umgewandelt wird. Ein **freiwillig gezahltes Weihnachtsgeld** dagegen, auf das der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich keinen Rechtsanspruch hat, kann vom Arbeitgeber ohne weiteres in einen pauschalversteuerten Zuschuss umgewandelt werden (BFH, Urteil vom 1.10.2009, Az. VI R 41/07).

Die gegenteilige Auffassung des Bundesfinanzministeriums lehnten die Richter ausdrücklich ab. Das BMF ist nämlich der Ansicht, dass eine zusätzliche Leistung als Voraussetzung für die Pauschalversteuerung auch dann nicht vorliegt, wenn sie unter Anrechnung auf eine freiwillige Sonderzahlung, z. B. Weihnachtsgeld, erbracht wird (R 3.33 Abs. 5 Satz 6 LStR 2009).

**Steuertipp**

Das BFH-Urteil hat auch Bedeutung für andere Steuervergünstigungen, die es nur dann gibt, wenn die Leistung des Arbeitgebers zusätzlich gewährt wird. Das gilt etwa für steuerfreie Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG) oder steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung bis zu 500 Euro (§ 3 Nr. 34 EStG). Freiwillige Zahlungen ohne Rechtsanspruch des Arbeitnehmers können ebenso in solche steuer- und sozialversicherungsfreie Leistungen umgewandelt werden.

[BFH: Umwandlung von freiwillig gezahltem Weihnachtsgeld in steuerbegünstigten Fahrtkostenzuschuss ist zulässig](#)

Quelle: [www.steuertipps.de](http://www.steuertipps.de)



**Steuer**

**Pfingstferien: Das sollten Arbeitgeber zu Ferienjobs wissen**

Nun beginnen in einigen Bundesländern die Pfingstferien. Viele Schüler und Studenten werden ihr **Budget aufbessern** wollen und **jobben**. Arbeitgeber sollten bei solchen **Ferienjobs steuerliche Besonderheiten** wie Lohnsteuerpauschalierung oder Minijob beachten.



Steuerlich kann der Arbeitgeber bei Ferienjobs zwischen **drei Varianten** wählen. Entweder ermittelt er die Lohnsteuer und den Solidaritätszuschlag wie für jeden anderen Arbeitnehmer auch nach der **Lohnsteuertabelle** oder er ermittelt die Lohnsteuer **pauschal**, wenn eine **kurzfristige Beschäftigung** vorliegt. Die dritte Variante ist ein **Minijob** auf 400-Euro-Basis, für den vom Arbeitgeber eine **Pauschale** abzuführen ist.

**Variante 1:**

**Lohnsteuerkarte, Steuertabelle**

Wird die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag nach der Lohnsteuertabelle ermittelt, muss der Arbeitgeber auf die in der **Lohnsteuerkarte** eingetragene **Lohnsteuerklasse** achten. Arbeitet der Schüler oder

Student für mehrere Arbeitgeber auf Lohnsteuerkarte, trägt die vorgelegte Lohnsteuerkarte womöglich die Steuerklasse VI.

**Tipp:**

Bei Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2010 erhalten Schüler und Studenten die einbehaltenen Steuern meist wieder komplett erstattet. Denn obwohl sie nur wenige Wochen im Jahr arbeiten, steht ihnen der volle Werbungskosten-Pauschbetrag von 920 Euro zu.

**Variante 2:  
kurzfristige Beschäftigung,  
Lohnsteuerpauschalierung**

Liegt eine kurzfristige Beschäftigung vor, kann der Arbeitgeber auf eine **Lohnsteuerkarte verzichten**. Die Lohnsteuer beträgt in diesem Fall **25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer**.

Eine **kurzfristige Beschäftigung** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nur gelegentlich, **nicht regelmäßig** wiederkehrend beschäftigt ist, die Beschäftigung **nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage** dauert (ohne arbeitsfreie Samstage, Sonn- und Feiertage, Krankheits- und Urlaubstage), dies ist angesichts bei Pfingstferien (2 Wochen) der Regelfall, der Arbeitslohn während des Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt und der Arbeitslohn im Kalenderjahr einen durchschnittlichen Stundenlohn von 12 Euro nicht übersteigt.

**Tipp:**

Für den Arbeitgeber eine einfache Möglichkeit, die Steuern zu berechnen. Für Schüler/Studenten nicht die beste Idee. Denn ohne

Lohnsteuerkarte erhalten sie ihre Steuern vom Finanzamt nicht mehr erstattet.

**Variante 3:**

**Minijob ohne Lohnsteuerkarte bis 400 Euro/Monat**

Verdient der Schüler/Student nur sehr wenig, kann auch auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte verzichtet werden. Bei einer geringfügigen Beschäftigung im Sinn der Sozialversicherung muss der Arbeitgeber eine **Pauschale** an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See überweisen. In dieser Pauschale sind **zwei Prozent** für Steuern enthalten.

**Tipp:**

Bei einem Minijob auf 400-Euro-Basis bekommt der Schüler/Student 400 Euro auf die Hand. Eine Steuererklärung muss dann nicht mehr abgegeben werden.

**Praxistipp:**

Weitere Informationen zum Thema „Aushilfsarbeit von Schülern und Studenten“ im Zusammenhang mit der Sozialversicherung können Arbeitgeber auch in einer Broschüre des Bayerischen Landesamts für Steuern unter [verwaltung.bayern.de](http://verwaltung.bayern.de) kostenlos abrufen.

[Lesen Sie mehr hier](#)

Quelle: [www.haufe.de](http://www.haufe.de)





Steuer & Recht

**Gewerbsteuer-Zerlegung:  
Kurzarbeitergeld ist kein  
Arbeitslohn**

Im Rahmen der Gewerbesteuer-Zerlegung ist zu beachten, dass das **Kurzarbeitergeld keinen Arbeitslohn** darstellt. Wird es fälschlich dem Lohn zugeordnet, kann dies zu einer insgesamt höheren Gewerbesteuer führen. Während der Kurzarbeit zahlt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern in der Regel das **gekürzte Gehalt zuzüglich des Kurzarbeitergeldes** aus. Das Kurzarbeitergeld wird ihm später von der Agentur für Arbeit erstattet. Der Arbeitgeber bucht das an den Mitarbeiter gezahlte Kurzarbeitergeld häufig als Lohnaufwand; die spätere Erstattung durch die Agentur für Arbeit wird als **sonstiger betrieblicher Ertrag** verbucht.

Tatsächlich ist das Kurzarbeitergeld jedoch kein Arbeitslohn. Richtig wäre es daher, sowohl die **Zahlung des Kurzarbeitergeldes** als auch die **Erstattung** über ein **Verrechnungskonto** zu buchen. Da jedoch beide Vorgehensweisen die gleiche Gewinnauswirkung haben, wird das **Finanzamt** die falsche Verbuchung **nicht** monieren.

Die falsche Verbuchung kann jedoch an einer anderen Stelle Folgen haben: nämlich im Rahmen der **Gewerbsteuer-Zerlegung**. Hat der Betrieb in **mehreren Gemeinden Betriebsstätten**, so wird eine Gewerbesteuer-Zerlegung durchgeführt. **Zerlegungsmaßstab** sind dabei die **Arbeitslöhne**, die in den jeweiligen Gemeinden angefallen sind. Wird also das Kurzarbeitergeld als Arbeitslohn behandelt, kann dies zu einer **falschen Zuordnung** der angefallenen Arbeitslöhne auf die jeweiligen Gemeinden führen und damit zu einer **abweichenden Aufteilung** des Gewerbeertrags. Erhält dabei eine Gemeinde mit einem höheren Hebesatz einen größeren Anteil bei der Zerlegung, führt dies für das Unternehmen zu einer **höheren Gewerbesteuerlast**.

**Fazit:**  
Es sollte darauf geachtet werden, dass das Kurzarbeitergeld nicht als Lohnaufwand gebucht wird. Wurde es fälschlicherweise als Lohnaufwand gebucht, sollten zumindest bei der Gewerbesteuer-Zerlegung die Arbeitslöhne entsprechend gekürzt werden.

[Kurzarbeitergeld ist kein Arbeitslohn](http://www.hannover.ihk.de)  
Quelle: [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)

\*\*\*\*\*

**Elektronische Lohnsteuer-  
abzugsmerkmale ab 2012**

**ElsterLohn II ersetzt  
Lohnsteuerkarte aus Papier**

Um die Lohnsteuer in Zukunft **leichter** und **unbürokratischer** erheben zu können, wird die Lohnsteuerkarte durch ein **elektronisches System** ersetzt. Das Verfahren heißt **ElsterLohn II** und geht im **Jahr 2012** an den Start.

Unter dem Namen **ElsterLohn I** werden bereits seit einigen Jahren die **Daten der**

**Lohnsteuerbescheinigung** elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Früher wurden diese Angaben auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte eingetragen oder als Bescheinigung aufgeklebt.

Das ElsterLohn II genannte Vorhaben soll die Lohnsteuerkarte nun vollständig ersetzen und die **lohnsteuerlichen Merkmale** des Arbeitnehmers nur noch über ein elektronisches System erfassen und für den **Arbeitgeber zum Abruf** bereitstellen.

Die Lohnsteuerkarte 2010 ist daher die letzte ihrer Art: Künftig wird der Arbeitgeber mithilfe ihm von seinem Arbeitnehmer mitgeteilten Daten (Identifikationsnummer und Geburtsdatum) die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten bei der Finanzverwaltung abrufen können. Diese Daten werden in der sog. **ELStAM-Datenbank** beim **Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet**. ELStAM steht für Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Alle **Steuerfälle** werden über die **Steuer-Identifikationsnummer** zugeordnet und zentral verwaltet. Die Identifikationsnummer wurde im Laufe des Jahres 2008 flächendeckend eingeführt und ist seither von der Geburt des Steuerpflichtigen an lebenslang gültig.

**Papierlos, individuell, sicher**

Das Ziel von ElsterLohn II ist es, die Kommunikation zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und dem Finanzamt zu erleichtern und sie vollständig, individuell, papierlos und sicher zu organisieren.

Für das **Jahr 2011** wird es **keine** neue Lohnsteuerkarte mehr geben. Da die ELStAM-Datenbank **vollumfänglich** erst **2012** zur Verfügung stehen wird, ist Folgendes geplant: Die Lohnsteuerkarte 2010 soll ihre Gültigkeit behalten und zwar grundsätzlich einschließlich der eingetragenen Freibeträge.

Nimmt ein Arbeitnehmer zum ersten Mal eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung auf und hat daher keine Lohnsteuerkarte 2010, kann das Finanzamt auf Antrag eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausstellen. Zur Vereinfachung sind Ausnahmen geplant, z.B. soll der Arbeitgeber für Auszubildendenverhältnisse auch ohne diese Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 die Lohnsteuerklasse I zugrunde legen können.

[Elektr. Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2012](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
Quelle: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

\*\*\*\*\*

**Zielvereinbarung vergessen: Bonus  
wird als Schadensersatz fällig**

Bonuszahlungen sind in der Regel daran gebunden, dass ein **Beschäftigter festgelegte Ziele** erreicht. Sie stehen Arbeitnehmern aber auch zu, wenn der Chef es versäumt, solche Ziele zu vereinbaren. Zu dieser bitteren Erkenntnis kam ein Arbeitgeber aktuell im Rahmen eines Gerichtsstreits.



Der Chef muss das Ziel vorgeben

Es ist die Aufgabe des Arbeitgebers, rechtzeitig darüber zu verhandeln, wenn der Arbeitsvertrag Bonuszahlungen auf der Grundlage regelmäßiger Vereinbarungen vorsieht. Die Richter am Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg verurteilten einen Arbeitgeber zu einem Schadensersatz in Höhe des im Vorjahr gezahlten Bonus, weil er kein Gespräch über eine Zielvereinbarung geführt hatte (LAG Baden-Württemberg, 13 Sa 33/09).

[Lesen Sie hierzu mehr](http://www.haufe.de)  
Quelle: [www.haufe.de](http://www.haufe.de)

\*\*\*\*\*

**Künstliche optische Strahlung am  
Arbeitsplatz**

**Am 29. April 2010 hat das Kabinett der Bundesregierung den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Verordnungsentwurf zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV) beschlossen.**





Der Verordnungsentwurf setzt die europäische Arbeitsschutz-Richtlinie 2006/25/EG zu künstlicher optischer Strahlung in deutsches Recht um. Das weitere Rechtssetzungsverfahren sieht eine Beratung und Zustimmung durch den Bundesrat vor. Der Verordnungsentwurf wurde inzwischen als [Bundesrat-Drucksache 262/10](http://www.bundesrat.de) veröffentlicht. Mit dem **Inkrafttreten** der Verordnung ist im **Sommer 2010** zu rechnen.

Die Verordnung, die auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassen wird, verbessert die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei beruflichen Tätigkeiten mit Exposition durch gefährliche künstliche optische Strahlung (z. B. **Infrarot- und Ultraviolettstrahlung; Laserstrahlung**). Durch die Anwendung der Verordnung in den Betrieben sollen künftig ernsthafte **Augen- und Hautschäden** der Beschäftigten bei Exposition mit künstlicher optischer Strahlung **vermieden** werden. Betroffen sind zum Beispiel Beschäftigte bei der Verwendung von Lasereinrichtungen, bei der Verarbeitung glühender Massen (z. B. Metall und Glas) und bei der Materialbearbeitung (Schweißen, Trennen, Oberflächenbehandlung).

[Künstliche optische Strahlung am Arbeitsplatz](http://www.haufe.de)  
Quelle: [www.haufe.de](http://www.haufe.de)



Warnung	Allgemeine Informationen
<p><b>Bundesfinanzministerium warnt vor Betrugs-E-Mails</b></p> <p>Unter dem <b>Absender "DIENST@bundesfinanzministerium.de"</b> sind in den letzten Tagen E-Mails an Bürger versandt worden, die die Mitteilung enthalten, dass sie Anspruch auf eine Steuererstattung hätten.</p> <p>Die betroffenen Bürger werden in betrügerischer Absicht gebeten, in einem mit der E-Mail versandten Formular ihre <b>Kreditkartendaten</b> anzugeben und das Formular <b>zurückzusenden</b>.</p> <p><b>Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass Absender dieser E-Mail weder das Bundesfinanzministerium noch die zuständigen Steuerverwaltungen der Länder sind.</b></p> <p>Mit der Spam-E-Mail wird hier offensichtlich von <b>dritter Seite</b> versucht, in <b>betrügerischer Weise</b> Kreditkartendaten von Bürgern auszuspähen und diese illegal zu verwenden.</p> <p>Das Bundesfinanzministerium warnt vor diesen E-Mails und rät den betroffenen Bürgern nachdrücklich, die E-Mail zu ignorieren, das beigefügte Formular keinesfalls auszufüllen und auf die E-Mail nicht zu antworten.</p> <p><a href="#">Bundesfinanzministerium warnt vor Betrugs-E-Mails</a> Quelle: <a href="http://www.bundesfinanzministerium.de">www.bundesfinanzministerium.de</a></p> 	<p><b>Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im April 2010</b></p> <p>Die Arbeitslosigkeit ist von <b>März auf April um 162.000 auf 3.406.000</b> zurückgegangen, die Arbeitslosenquote sank von <b>8,5 auf 8,1 Prozent</b>. Das Saisonbereinigungsverfahren berechnete ein Minus von 68.000.</p> <p>Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat nach vorläufigen, hochgerechneten Daten, die bis Februar reichen, saisonbereinigt um 14.000 zugenommen.</p> <p><b>Ausführliche Informationen finden Sie im Monatsbericht April 2010:</b></p> <p><a href="#">Monatsbericht April 2010 der Arbeitsagentur</a></p> <p><b>WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit - <a href="#">HIER</a></li> <li>- Statistiken zu div. Arbeits- und Ausbildungsmarktthemen zum Download - <a href="#">HIER</a></li> <li>- Homepage der Arbeitsmarktberichterstattung der Bundesagentur für Arbeit - <a href="#">HIER</a></li> </ul> <p>Quelle: <a href="http://www.pub.arbeitsagentur.de">www.pub.arbeitsagentur.de</a></p> 

**PROSOFT EDV-Lösungen GmbH & Co. KG**  
Software für Zeitarbeit

**Office Deutschland:**

D 93047 Regensburg, St.-Kassians-Platz 6  
+49 (0) 941/78887-0 Telefax: +49 (0) 941/78887-20  
Email: Hallo@proSoft.org

**Postanschrift:**

D 93014 Regensburg, Postfach 110 120  
Geschäftsführer:  
Jürgen Geisler (CFO)  
Denny Hölscher (COO)  
Tanja Wegmann (CAO)  
Axel-Wilhelm Wegmann (CEO)

**Office Österreich:**

A 4600 Wels, Durisolstraße 7 / 32 b  
+43 (0) 7247/502570 Telefax +43 (0) 7247/5025720  
Email: Hallo@proSoft-edv.at

Registergericht Regensburg: HR A 6608  
St-Nr.: 172/63507 USt-IdNr: DE 813464700

**Gewährleistungs- und Haftungsausschlussklausel zur Verwendung als Anhang zu den Newslettern**

DIE IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN NACHRICHTEN DIENEN AUSSCHLIESSLICH IHRER INFORMATION. PROSOFT ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG UND KEINE HAFTUNG FÜR DIE IN DIESEM NEWSLETTER ENTHALTENEN INFORMATIONEN.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen geben lediglich den Kenntnisstand von proSoft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Newsletters wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in diesem Newsletter gegebenen Informationen aufgrund unregelmäßiger Erscheinungsperioden nicht mehr aktuell sein können. Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen sind keine wie auch immer gearteten Zusicherungen von proSoft. proSoft übernimmt für die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen keine Gewährleistung und keine Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen.

Wir freuen uns über jede Art von Hinweisen und Links auf den Newsletter oder auf einzelne Artikel. Wer allerdings komplette Artikel aus den Newsletter verbreiten will, muss uns unbedingt vorher fragen. Andernfalls wäre dies eine Urheberrechtsverletzung – auch dann wenn der Artikel ausschließlich in Mailinglisten oder Foren verbreitet wird.